

- Im Vergleich zu früher ist der persönliche Kontakt zu den Auszubildenden besser.
- Es gibt wesentlich weniger Disziplinschwierigkeiten, das Auszubildendenverhalten gegenüber Ausbilder und Mitausbildenden ist durch Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gekennzeichnet.

Das heißt jedoch nicht, daß das Gruppenleben einfach „harmo-nisch“ verläuft. Es gibt schon eine ganze Menge Streit. Es erwies sich aber durchaus als im Sinne der Entwicklung von Sozial-kompetenz, wenn bestehende Konflikte, die sich durch konkur-rernde Zielsetzung in einer Zusammenarbeit immer wieder ergeben, stärker bewußt werden. Das heißt, wenn:

- verdeckte Konflikte in offene Konflikte überführt werden;
- die Konflikte zwischen den Gegnern ausagiert werden und
- das Ausagieren durch die beteiligten Gruppenmitglieder kontrolliert wird.

Schafft der Ausbilder für dieses Ausprobieren von sozialem Verhalten Raum, so danken es die Auszubildenden mit offenem und unverkrampftem Verhalten. Um Mißverständnissen vorzu-

beugen: greift ein Ausbilder so gut wie gar nicht ein, so wird dies von den Auszubildenden nicht als Toleranz und Verständnis, sondern als mangelndes Engagement gewertet. In diesem Fall besteht die Gefahr, daß die Motivation, die aus der Anerkennung durch eine wichtige Bezugsperson — und das ist in der Ausbildung eben der Ausbilder — erwächst, verloren geht. Das führt dann auf Seiten der Auszubildenden zu Desinteresse.

Die Auszubildenden suchen also sowohl die Möglichkeit, ohne ständigen Druck und Kontrolle durch eine Autoritätsperson verschiedene Verhaltensweisen auszuprobieren, sie suchen aber auch eine Orientierungshilfe und damit eine Bezugsperson, an der man sich messen und auch reiben kann.

Ich plädiere mit diesen Aussagen für ein tolerantes und verständnisvolles Verhalten der Ausbilder, halte es aber nicht für sinnvoll, Ausbilder auf genau fixierte Verhaltensformen zu trimmen. Wichtiger ist, daß der Ausbilder sich authentisch, seinem Wesen entsprechend verhält.

Nur selbstbewußte und selbständige Ausbilder werden die Ent-wicklung von selbständigen Auszubildenden fördern. Der Gedanke der Selbststeuerung muß also auch für das Ausbilderverhalten gültig sein.

Hinweis der Redaktion:

Der nachfolgende Beitrag von Rolf Raddatz „Gleichwertigkeit anerkennen – Andersartigkeit respektieren. Überlegungen zur Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung schließt vorläufig die in Heft 3 begonnenen Abdrucke von Beiträgen ab, die Gegenstand einer Grundsatzdiskussion des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung am 31. Mai 1983 waren.

Rolf Raddatz

Gleichwertigkeit anerkennen – Andersartigkeit respektieren *)

Überlegungen zur Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung

Im folgenden geben wir einen Auszug aus einem Festvortrag wieder, der anlässlich einer Präderehrung der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden, gehalten wurde. Er befaßt sich mit einem Thema, das für die Zukunft der beruflichen Bildung erhebliche Bedeutung bekommen wird.

Die Schriftleitung

Viele Jahre hindurch hat die Berufsbildung ein Schattendasein geführt, unbeachtet von den Bildungspolitikern. Seit etwa fünfzehn Jahren ist das anders. Die Berufsbildung hat im Mittelpunkt öffentlichen Interesses und politischer Auseinandersetzungen gestanden. Das ist zu begrüßen; denn dieser Bereich unseres Bildungswesens erfaßt immerhin etwa die Hälfte der Bevölkerung der entsprechenden Altersjahrgänge, die zu vernachlässigen es nicht den geringsten Anlaß gibt. Diese Überwindung des Schattendaseins der beruflichen Bildung im öffentlichen Bewußtsein ist ein Wert an sich und praktisch der erste Schritt in Richtung auf die Gleichwertigkeit, die immer wieder gefordert wurde, ohne damit einer Integration beruflicher und allgemeiner Bildung das Wort zu reden.

Die Erklärung von Frau Dr. Wilms, des neuen Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, ein Ziel ihrer Arbeit solle es sein, die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung mit der allgemeinen

Bildung zu betonen und zu sichern, verdient deshalb volle Zustimmung. Diese Gleichwertigkeit wird oft beschworen. Es bleibt aber die Frage, ob das nur ein Lippenbekenntnis, eine hohle Phrase ist, mit der sich Festreden trefflich ausschmücken lassen. Das ist aber nicht genug. Ein Mindestmaß an normierter Gleichwertigkeit ist nötig. Darüber muß mit den Bundesländern verhandelt werden. Ziel müssen abgestimmte landesrechtliche Regelungen sein, die die Eigenständigkeit der Berufsbildung wahren.

Die Ausgangslage

Zur Zeit sieht es so aus, daß die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz offen ist für den Zugang aus den allgemeinbildenden Schulen. Abgesehen davon, daß es überhaupt keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen gibt, werden den Absolventen weiterführender allgemeinbildender Schulen vielfach Verkürzungen der Ausbildungszeit gewährt, auch wenn vom Curriculum des Bildungsganges her dazu keine Veranlassung besteht — nicht zu reden von den Abgängern bestimmter berufsbildender Schulen, für die es Anrechnungsverordnungen gibt.

Wo es die Gleichstellung beruflicher Qualifikationen mit allgemeinen Schulabschlüssen gibt, sind eindeutig die beruflichen Schulen der verschiedensten Art bevorzugt. Es ist zwar in allen Ländern möglich, mit der Ausbildungsabschlußprüfung den Hauptschulabschluß zu erreichen und in einigen Ländern auch den mittleren Abschluß, wenn man eine Zusatzprüfung abgelegt hat.

*) Genehmigter Abdruck aus Wirtschaft und Berufs-Erziehung 2/1983, S. 38–43.

Die Fachhochschul- oder Hochschulreife winkt dagegen nur Absolventen beruflicher Schulen wie Fachschulen, höheren Fachschulen, Berufskollegs oder Fachakademien. Dabei kann man von der Fachoberschule absehen, für die ja in der Regel ein einjähriges Praktikum ausreicht, auch wenn die Zahl derer weiter zunehmen dürfte, die über eine Berufsausbildung zur Fachhochschulreife an der Fachoberschule kommt. 1980 waren es schon mehr als 50%. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß weniger als die Hälfte der Studienanfänger an Fachhochschulen überhaupt über diesen Weg kommt. Fast ebensoviele sind Abiturienten.

Kürzlich hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung eine Dokumentation vorgelegt, die rund 1700 Abschlüsse im Sekundarbereich II umfaßt. Darunter sind mehr als 1000 berufsbildende Abschlüsse. Den Zugang zur Fachhochschule oder Universität eröffnen davon nur sehr wenige, z. B. die schulisch erreichbaren Abschlüsse der verschiedensten Assistentenberufe. Die duale Ausbildung führt immer nur auf

einem Umweg dorthin, so daß man allenfalls von zaghaften Ansätzen zur Verwirklichung der Gleichwertigkeit sprechen kann. Allerdings ist durchaus in Zweifel zu ziehen, ob Gleichwertigkeit wirklich nur als Einbahnstraße in Richtung Hochschule verstanden werden darf.

Den Überlegungen zu diesem Thema sollen folgende Thesen zugrunde gelegt werden:

- Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichtartigkeit.
- Gleichwertigkeit darf nicht zu neuen Diskriminierungen führen.
- Gleichwertigkeit ist ein Anspruch, den die Wirtschaft selbst erfüllen muß.

Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichtartigkeit

Der Bildungsgesamtplan von 1973 nennt als eine vordringliche bildungspolitische Aufgabe im Sekundarbereich II die Herstellung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung,

Möglichkeiten des Erwerbs allgemeiner Schulabschlüsse in Verbindung mit beruflichen Qualifikationen

Land	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
Beruflicher Abschluß / Teilabschluß / Schulabschluß											

Hauptschulabschluß

Berufsvorbereitungsjahr u. ä.	○		○	●	○	●		●	○		●
Berufsgrundbildungsjahr	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
			○	○	○	○			○		○
Berufsfachschule (1jährig)	○			○			○			○	
Berufsschulabschluß / berufliche Abschlußprüfung	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Mittlerer Abschluß

Berufsgrundbildungsjahr	schulisch							○			
Berufsfachschule (2jährig)	○		○	○	○	○	○	○	○	○	●
Berufsschulabschluß und berufl. Abschlußprüfung	●		●			●		●			
Berufsaufbauschule	○	○		○	○	○	○	○	○	○	○
Fachschule	○	●	●	○	○	○	○	●	●	●	○
Meisterprüfung							○				

Fachhochschul- oder Hochschulreife

Fachschule	●		●	●	○	●	●	●	●	●	●
Höhere Berufsfachschule	●		○	○	○			○	○	○	●
Fachoberschule		○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Berufskolleg	●										
Fachakademie			●								
Berufliches Gymnasium (doppeltqualifizierend)	○					○					

- Zusatzprogramm / Zusatzprüfung

wobei – und so steht es wörtlich da – das berufliche Schulwesen neu zu ordnen und auszubauen ist. Die betriebliche Ausbildung wird hier völlig vergessen. Weitere Ziele in diesem Zusammenhang waren die curriculare Abstimmung und Verzahnung von Bildungsgängen im allgemeinen und beruflichen Bildungswesen sowie die Verstärkung und Differenzierung der theoretischen Elemente in berufsqualifizierenden Bildungsgängen.

Das wurde im Jahre 1973 beschlossen, als die Diskussion über die Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung ihren Höhepunkt mit den Markierungspunkten des damaligen Bundesbildungsministers von Dohnanyi erreicht hatte. Konsequent wird deshalb als eine Maßnahme zur Erreichung der genannten Ziele die „Ausrichtung aller Bildungsgänge an den allgemeinen Zielen des Sekundarbereichs II“ genannt.

Das war und ist immer noch der falsche Weg zur Gleichwertigkeit, weil er sie über die Gleichartigkeit, ja über Gleichmacherei erreichen wollte. Nicht umsonst haben sich deshalb die Organisationen der Wirtschaft vehement und mit Erfolg gegen diese Bestrebungen gewandt.

Bei der Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes hat man daraus gelernt. Zwar ist diese Fortschreibung mangels Einigung über den Finanzierungsrahmen der geplanten Bildungsmaßnahmen im Sommer vorigen Jahres nicht beschlossen worden, aber an dieser Stelle soll doch wiedergegeben werden, was im Entwurf zur Gleichwertigkeit ausgesagt war:

Die Möglichkeiten, schulische Abschlüsse des Sekundarbereichs I nachzuholen und schulische Berechtigungen durch Feststellung der Gleichwertigkeit entsprechend qualifizierter beruflicher Abschlüsse zu erwerben, sollten erweitert werden. Das klingt viel zurückhaltender als 1973. Inwieweit darin die damals deutlich zutage tretende Tendenz in Richtung auf eine Gleichartigkeit dennoch mitschwingt, muß wohl die Praxis erweisen, die der Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes gar nicht bedarf. Bemerkenswert ist aber immerhin, daß auch vorgesehen war, Verfahren zur Feststellung und Systematisierung gleichwertiger und wechselseitig anrechenbarer Qualifikationsanteile zu entwickeln.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit muß in voller Anerkennung der Andersartigkeit erfolgen, weil sonst die Eigenständigkeit der beruflichen Bildung gefährdet ist. Diese ist aber unabdingbar, weil nur sie gewährleistet, daß die Qualifikationsanforderungen erfüllt werden, auf die Unternehmen nicht verzichten können, wenn sie ihre Position im internationalen Wettbewerb verteidigen wollen.

Die Vielfalt der Abschlüsse in der Berufsbildung ist Ausdruck eines differenzierten Qualifikationsbedarfs. Diese Vielfalt gibt es im allgemeinen Bildungswesen nicht, so daß schon von daher in der Aufgabe der Eigenständigkeit eine große Gefahr gesehen werden muß.

Im Februar des vergangenen Jahres hat der Gesprächskreis Bildungsplanung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, dem Politiker und Wissenschaftler sowie Vertreter der Wirtschaft und ihrer Organisationen, der Gewerkschaften und der Lehrerverbände angehören, eine Empfehlung zur Qualitätsverbesserung der beruflichen Bildung beschlossen. Sie enthält ebenfalls die Forderung nach Anerkennung der Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung, die mit folgender Kernaussage begründet wird: „Qualifizierte Berufsausbildung vermittelt Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die weit über die Anforderungen einer Beschäftigung als Facharbeiter, Geselle und Gehilfe hinausgehen.“

Dieser Satz macht eine auf die Bildungsinhalte bezogene Aussage, der man zustimmen muß, vor allem vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Anforderungen, die an diejenigen gestellt werden, die das Stadium der Vollzeitbildung, die nicht nur im Besuch der Oberstufe des Gymnasiums, sondern auch in einer Lehrzeit im dualen Ausbildungssystem bestehen kann, durchlaufen haben. Diese Anforderungen sind so vielfältig, daß es nur eine Vorbereitung darauf nicht geben kann. Das gilt auch für das Universitätsstudium, für das das Gymnasium nur in den seltensten

Fällen inhaltliche Vorbereitung leistet. Und die mangelnde Studierfähigkeit der Abiturienten wird immer wieder beklagt, so daß ihnen deswegen ebenfalls kein auf Bildungsinstitutionen und Bildungsorganisation beruhender Vorrang eingeräumt werden muß.

Gleichwertigkeit darf nicht zu neuen Diskriminierungen führen

Schon in der Formel „Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung“ liegt eine Diskriminierung, die historische Wurzeln hat. Als gebildet galt nur der, der humanistisch gebildet war. Die in früheren Jahren heftig geführte Diskussion über die Beziehungen von „Bildung“ und „Ausbildung“ deutet ebenfalls auf die hier liegenden Gegensätze hin. In der Theorie sind diese Gegensätze zwar überwunden. Die Praxis der Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung ist darüber noch nicht hinweg.

Deutlichstes Zeichen dafür ist der Maßstab, der für die Gleichwertigkeit gewählt wird: Es ist immer ein allgemeiner Bildungsstand, zu dem von der beruflichen Bildung her aufgeschaut wird. Und der Fixpunkt, um den alles kreist, ist die Berechtigung zum Hochschulstudium, das Abitur. Man sollte sich einmal ernsthaft fragen, ob das richtig ist. Sollte die Frage bejaht werden, könnte die Diskussion beendet werden mit dem Hinweis auf den zweiten Bildungsweg, der recht gut ausgebaut ist und jedem die Möglichkeit bietet, die Studienberechtigung zu erwerben.

Gleichwertigkeit muß aber mehr sein als nur eine formale Berechtigung, sie muß in einer Änderung des öffentlichen Bewußtseins Ausdruck finden, so daß es nicht mehr einen ersten Bildungsweg gibt, dessen Endpunkt allenfalls noch über einen zweiten Bildungsweg von all denen erreicht werden kann, die man nicht zum Erwerb von Bildung auf den ersten Weg geschickt hat.

Davon ist man heute noch weit entfernt, wie das die im Mai letzten Jahres von der Kultusministerkonferenz beschlossene Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen deutlich macht. Der Einleitungsabschnitt dieser Vereinbarung lautet: „Berufstätige, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen, aber keine allgemeine Hochschulreife besitzen, können, wenn sie nach längerer Berufstätigkeit studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und ihnen ein schulischer Bildungsgang oder die Teilnahme an der Reife-/Abiturprüfung nicht zugemutet werden kann, die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger ablegen.“

Zugelassen wird man zu dieser Prüfung, wenn man mindestens 25 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 40 Jahre ist und nach Abschluß einer beruflichen Ausbildung mindestens fünf Jahre berufstätig war. Die Prüfung selbst erfolgt in drei Fächern schriftlich und in vier Fächern mündlich. Diese Vereinbarung ist kein Beitrag zur Gleichwertigkeit beruflicher Bildung, sie bedeutet praktisch ihre Diskriminierung.

Dafür gibt es jedoch auch Beispiele auf anderen Ebenen. Eines der schlechtesten hat das Land Niedersachsen gegeben, als es die mit mindestens befriedigend bestandene Meisterprüfung dem Realschulabschluß gleichstellte, wenn gleichzeitig der Hauptschulabschluß und die berufs- und arbeitspädagogische Eignung vorliegt. Hier muß wirklich gefragt werden, ob ein Meister nach abgelegter Prüfung, also im Alter zwischen 25 und 35 Jahren, in seinem Bildungsstand tatsächlich dem gleichzusetzen ist, der mit etwa 17 Jahren die Realschule verläßt. Daran glaubte man wohl im niedersächsischen Kultusministerium selbst nicht; denn in der Begründung dieser Regelung wird darauf hingewiesen, daß die Zulassungsvoraussetzungen für eine Meisterprüfung hinsichtlich Umfang und Dauer weit über einen zweijährigen Schulbesuch hinausgehen. Warum wird dann aber dennoch die bestandene Meisterprüfung „in ihrer Wertigkeit“ nur dem Niveau des Realschulabschlusses gleichgesetzt?

Einen falschen Weg geht auch die baden-württembergische Regelung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluß gleichwertigen

Bildungsstandes an beruflichen Schulen vom Sommer vorigen Jahres. Danach wird Berufsschülern ohne Hauptschulabschluß, die die Abschlußprüfung der Berufsschule und die Ausbildungsabschlußprüfung vor der Kammer bestanden haben, bestätigt, daß der erreichte Bildungsstand dem Hauptschulabschluß gleichwertig ist.

Diese Regelung deutet zwar das richtige Prinzip an, das allgemein für die Anerkennung der Gleichwertigkeit gelten sollte: Nicht das „entsprechen“ wird bestätigt, sondern das „gleichwertig sein“. Sie erklärt aber dennoch im Grunde Höherwertiges, nämlich den Ausbildungsabschluß, für gleichwertig mit einem Abschluß, der im allgemeinen Voraussetzung für die Berufsausbildung ist.

An diesem Beispiel kann recht gut verdeutlicht werden, wie ein solches „Mißverhältnis“ vermieden werden kann: Indem man nämlich das Fehlen von Abschlüssen einer vorhergehenden Bildungsstufe allgemein für unbeachtlich erklärt, wenn ein üblicherweise darauf aufbauender Abschluß erreicht wurde. Mit anderen Worten: Wer eine Ausbildungsabschlußprüfung bestanden hat, hat damit den Mangel eines etwa fehlenden Hauptschulabschlusses getilgt, ohne daß es einer besonderen Anerkennung im Einzelfall bedarf.

Voraussetzung für eine solche Regelung wäre allerdings, daß sich die Bildungspolitiker auf die Einstufung der Abschlüsse einigen, und zwar ohne Diskriminierung beruflicher Abschlüsse. Sie müßten auf den in aller Regel bisher üblichen Weg verzichten, einen beruflichen Abschluß erst dann als gleichwertig anzuerkennen, wenn zusätzlich allgemeinbildende Qualifikationen erworben wurden. Wer die Andersartigkeit dadurch beseitigt, daß er über den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse die Gleichwertigkeit herstellt, braucht nicht mehr über Gleichwertigkeit zu reden. Denn daß Gleicher gleichwertig ist, bedarf keiner besonderen Regelung.

Vom Standpunkt der Berufsbildung her sollte das Gewicht einer Prüfung im Vordergrund stehen, nicht so sehr der Prüfungsinhalt. Das erlaubt es, von den Bildungsstufen ausgehend auf Gleichwertigkeit zu schließen.

Gleichwertigkeit ist ein Anspruch, den die Wirtschaft selbst erfüllen muß

In den Unternehmen spielen formale Abschlüsse nicht die gleiche Rolle wie beim Übergang von einer allgemeinbildenden Schule auf die andere oder wie bei den Laufbahnvoraussetzungen im öffentlichen Dienst. Berechtigungen im privaten Beschäftigungssystem können weder aus in der allgemeinbildenden Schule erworbenen Abschlüssen noch aus beruflichen Prüfungszeugnissen abgeleitet werden. Man könnte deshalb versucht sein, die Eingangsthese für verfehlt zu halten. Dem ist jedoch nicht so. Sie bezieht sich nämlich gerade nicht auf die förmliche Gleichsetzung von beruflichen Bildungsabschlüssen mit allgemeinbildenden Zeugnissen. Sie will besagen, daß die Unternehmen selbst dazu beitragen können, daß die berufliche Bildung in den Augen der Öffentlichkeit das gleiche Ansehen genießt wie die allgemeine Bildung. Warum ist denn – wie bereits ausgeführt – der Maßstab für die Gleichwertigkeit die Studienberechtigung? Weil das abgeschlossene Studium auch in der Wirtschaft vielfach größere Chancen eröffnet als berufliche Fortbildung und praktische Bewährung.

Dabei hat die Wirtschaft nicht nur ein Ausbildungssystem entwickelt, mit dem der Bedarf an qualifizierten Fachkräften gedeckt wird, sondern darauf aufbauend auch ein Netz von Fortbildungsmaßnahmen und -abschlüssen, das nicht nur der Anpassung an die Veränderungen in Wirtschaft und Technik dienen, sondern auch auf beruflichen Aufstieg vorbereiten soll.

Trotzdem ist es nach einer Untersuchung des Instituts der Deutschen Wirtschaft so, daß ein abgeschlossenes Hochschulstudium zwar keine Garantie für den beruflichen Aufstieg in der privaten Wirtschaft ist, aber dennoch eine nahezu unentbehrliche Voraussetzung. Fast 60% der leitenden Angestellten der ersten Ebene und fast 50% der leitenden Angestellten der zweiten Ebene hatten danach eine Ausbildung an einer Hoch- oder Fachhoch-

schule absolviert. Bei den Geschäftsführern der Unternehmen lag dieser Anteil noch um rund zehn Prozentpunkte höher.

Angesichts der zunehmenden Studentenzahlen ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Entwicklung weitergeht und unter Umständen dazu führt, daß der über Berufsaus- und -fortbildung sowie berufliche Erfahrungen qualifizierte Mitarbeiter eher geringere Chancen haben wird, in höhere Positionen einzurücken, ja nicht mal mehr die heutigen Positionen halten kann. Das muß auf jeden Fall vermieden werden, weil sonst der Anspruch auf Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gegenüber der Allgemeinbildung kaum durchgesetzt werden kann.

Der folgenden Schlußfolgerung des Instituts der Deutschen Wirtschaft auf Grund der erwähnten Untersuchung kann man deshalb zustimmen und dazu hoffen und wünschen, daß sie zur Unternehmenspraxis wird: „Die private Wirtschaft gründet auf dem Leistungsprinzip. Sie sollte dementsprechend auch die Statuszuweisung über das Leistungsverhalten regeln. Natürlich setzt das die Meßbarkeit der Berufsleistung voraus. Diese ist aber nicht immer gegeben. Eine leistungsunabhängige, bildungsmeritokratische Strukturierung der Betriebspyramide wäre wirtschaftlich gesehen unproduktiv, darüber hinaus auch ungerecht gegenüber den Nichtakademikern, die ja die Hauptfinanziers dieses Akademikerbonus sind. Nicht ohne Grund wird auch von den Verbänden dafür plädiert, jedem Mitarbeiter mit gleicher Leistung – unabhängig von der formalen Qualifikation – dieselbe Chance zur beruflichen Entwicklung zu geben, da der formal hohe Abschluß allein keinen Anspruch auf höhere Einstufung gebe.“

Ehe man darüber spricht, welche Abschlüsse gleichwertig sind, muß über gewisse Grundsätze Klarheit geschaffen und Übereinstimmung hergestellt werden. Ganz besonders wichtig ist aber, daß nicht jedes Bundesland für sich allein versucht, die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung auf seine Weise zu regeln. Weil die Berufsbildung bundeseinheitlich geregelt ist, können auch für die Gleichwertigkeit nicht von Land zu Land abweichende Lösungen gefunden werden. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sollte deshalb nicht zu lange zögern und Gespräche mit den Ländern über diese Frage aufnehmen.

An einem zufriedenstellenden Ergebnis dieser sicher nicht leichten Verhandlungen muß die Wirtschaft schon deshalb interessiert sein, weil sie die Attraktivität der beruflichen Bildung beeinflußt, die für die kommenden Jahre mit geburtschwachen Jahrgängen besonders wichtig ist. So wichtig diese Gleichwertigkeit ist, die Eigenständigkeit des dualen Berufsausbildungssystems in der gegebenen Vielfalt, die dem differenzierten Qualifikationsbedarf entspricht, muß erhalten bleiben. Auf die Vorteile dieser Ausbildung, die neben dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten das Sammeln beruflicher Erfahrungen durch Mitarbeit im Betrieb umfaßt, kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden.

Andrea: "Ich gehöre zu Euch!"



Sie ist geistig behindert

Wie Sie helfen können, erfahren Sie bei: Lebenshilfe, Postfach 80, 3550 Marburg

Lebenshilfe
für geistig Behinderte